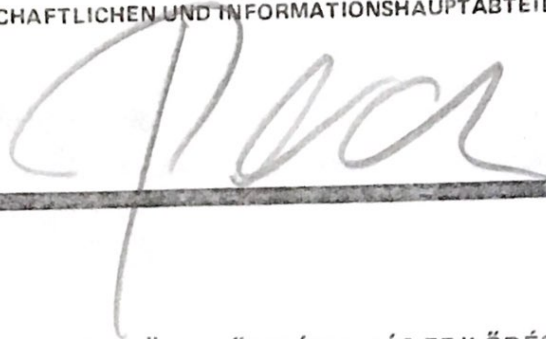


IGAZSÁGÜGYI MINISZTERIUM  
TUDOMÁNYOS ÉS TÁJÉKOZTATÁSI FŐOSZTÁLY  
kiadványai

JUSTIZMINISTERIUM  
Publikationen  
DER WISSENSCHAFTLICHEN UND INFORMATIONSHAUPTABTEILUNG



A KÖZIGAZGATÁSI BÜNTETŐBIRÁSKODÁS FEJLŐDÉSE  
AZ UTOLSÓ 100 ÉVBEN

ENTWICKLUNG DER VERWALTUNGSSTRAFGERICHTSBARKEIT  
IN DEN VERGANGENEN 100 JAHREN

Tanulmánykötet – Sammelband

17.

1986

Kiadja  
az Igazságügyi Minisztérium Tudományos és Tájékoztatási  
Főosztálya

A sorozat szerkesztője: dr. Csalótzky György  
A kötetet szerkesztették: dr. Máthé Gábor  
dr. Révész Tamás

Herausgegeben von der  
Wissenschaftlichen und Informationshauptabteilung  
des Justizministeriums

Herausgeber der Serie: dr. György Csalótzky  
Redakteure des Bandes: dr. Gábor Máthé  
dr. Tamás Révész

ISSN 0236-5057

ISBN 963 03 2548 9

IM.Bv.Házinyomda 86.10.

*Homáth Pál professzorral  
frankofón  
Pécs 1986*

DAS ÜBERTRETUNGSRECHT

IN DEN NACHBARSTAATEN - REGELUNGSTENDENZEN

Ferenc PECZE

K Ö L Ö N N Y O M A T  
S E P A R A T U M

BUDAPEST 1986

FERENC PECZE /Budapest/

DAS ÜBERTRETUNGSRECHT IN DEN NACHBARSTAATEN - REGELUNGSTENDENZEN  
/vom Anfang der Kodifikationen bis zu den Unifikationsbestrebungen)

## I.

1. Das Übertretungsrecht hatte sich bisher in der Anziehung der zwei Rechtszweige entwickelt. Seine Regelung wurde in den europäischen und anderen Ländern an den Rahmen des Strafrechts oder Verwaltungsrechts verbunden. Diese doppelte Verbundenheit wurde auch von staatsrechtlichen, rechtstheoretischen und soziologischen Motiven durchflochten. Die Rechtszweigsversetzung unserer Institution berührt die Trennung der Verwaltung und Rechtsprechung auf Grund der klassischen Doktrin der Machtteilung. Dies alles wurde von den Kodizentwürfen von Carl Stoops, den Strafrechtsweltkatalogen von Franz von Liszt und Georg Crusen an der Ausgang des vergangenen Jahrhunderts, sowie von ähnlichen Publikationen gut wiedergespiegelt.<sup>1</sup> Inzwischen hatte James Goldschmidt die Theorie des Verwaltungsstrafrechts (közjagazgatási büntetőjog - prawo karno-administracyjne - trestní právo správní - upravno-kazneno pravo) ausgearbeitet. Die traditionelle dogmatische Dependenz des Übertretungsrechts hörte aber mit der Aenderung der Systematik nicht auf.<sup>2</sup>

Jede rechtszweigmittlere Abgrenzung geht mit gewissem Risiko einher. Darüber hatte Kálmán Kulcsár in Verbindung mit den Konsistenz-Inkonsistenz umfassend behandelt, auch verweisend auf die hochgradige Empfindlichkeit des Strafrechts. Die Regelung "laesst nur eine verhältnismaessige Wahl zwischen den Rechtszweigen in der Wirklichkeit" - schreibt er - eben wegen ihren Eigenschaften. Es kann eine Gegenwirkung hervorrufen, wenn "je eine 'Sachlage' nicht in dem entsprechenden Rechtszweig" oder "in mehreren Rechtszweigen" infolge irrtümlicher Bewertung festgestellt werde (Hervorhebungen aus dem o.e. Werk).<sup>3</sup> Die Gesetzgebung konnte die Rechtszweigschranken auch im Falle ambivalenter Übertretungsinstitution ohne Fiaskogefahr nicht beleidigen.

Zur Kodifikationsarbeit setzen die Entstehung und Wiederregulierung der Rechtzweige erhöhte Aufgabe an. Solche Alternative wird von der Entwicklung des Übertretungsrechts aufgeworfen, was fortwährend in die Richtung des Verwaltungsrechts rückt. Ihr Weg führte nicht auf das rechtszweigmittlere Niemandsland; doch auch nicht zur Ausgestaltung eines neuen Rechtzweiges, als z. B. bei der Gelegenheit der Verselbstständigung des Arbeitsrechts. Dieses Mal sehen wir die Übertretungsregelung der Nachbarstaaten über.

2. Schon früher hatte ich die Eigenarten der parlamentarischen Institutionen in den Baendern der rechtsgeschichtlichen Studien, dem Festschrift von Csizmadia und in Právněhistorické Studie erörtert. Wir hatten es gesehen, dass ihre Entstehung - in Laender der wirtschaftlichen Zentren und Peripherien - eine Phasendifferenz zeigt. Gleichfalls wird der terminus a quo des Übertretungsrechts mit der Entstehung der sog. volksvertretungsartigen Staatsorganisation gebunden. Diese Institution wird von der Gesetzgebung der in Entwicklung rückstaendigen Staatsgruppen ungefaehr mit einer jahrhundertlangen Verspaetung entwickelt gelassen.

Das moderne Vorbild des Übertretungsrechts wird von den französischen Gesetzen vom Ende des 18. Jahrhunderts und der Code pénal vom Jahre 1810 institutionalisiert. Diese Kodifikation fand Resonanz in der mittel- und osteuropaeischen Rechtssetzung um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Die allgemeine Verspaetung hatte keine rudimentaeren Erschwingungen stellenweise bzw. auch keine verhaeltnismaessigen Fortschritte ausgeschlossen (z. B. bayerisches Strafgesetzbuch 1813, Kodeks karzacy Królestwa Polskiego 1818, der griechische Kodex 1824). Das junge Übertretungsrecht bürgert sich dauerhaft in der Reihe der Rekodifikationen ein.

Die mannigfaltige Rechtssetzung der verschiedenen Laender wird durch manche staatsrechtlichen und systematischen Kriterien zusammengebunden. Als meist allgemeine Merkmal ist es festzustellen, dass das Übertretungsrecht von der Gesetzgebung der bürgerlichen Umwandlung ins Leben gerufen worden war. Seine Erscheinung auf der Bühne war es also in selbst eine der bescheidenden Errungenschaft des gesellschaftlichen Fortschrittes. Seine Kodifikation verbindet sich von Fall zu Fall auch

mit der unabhaengigen Staatlichkeit (die griechischen 1850, serbischen 1850, rumaenischen 1864, belgischen 1848, 1867, bulgarischen 1880, norwegischen 1902 usw. Gesetze). In der weiteren Entwicklung strömen die Übertretungsbestimmungen in das Verwaltungsrecht ein. Die Dekriminalisation gibt einen progressiven Trend im ganzen rechtsgeschichtlich an. Die Gesetze der an die Macht gelungenen Bourgeoisie dienten die Klassenunterdrückung aber von Anfang, die Arbeiterbewegung wurde mit maessigen Sanktionen belegt, ausser den haerteren Waffen des Strafrechts. Es hatte auch die die menschliche Freiheit knebelnden Massnahmen mit dem Übertretungsrecht verflochten.

An der keineswegs gleichmaessigen Entwicklung unserer Rechtsgruppe hatten ihre Vorteile und Kehrseiten einen Abdruck, manchmal auch beide, gelassen. Die französische Aufklaerung - wie es von Andor Csizmadia beleuchtet wurde - konnte die strafrechtliche Behandlung der Vermögenslosigkeit kaum auf soziale Versorgung mildern lassen; hartnaeckig hatte sich auch das "Ideal" der preussischen Armenpolizei verankert. Darum kritisiert Code pénal die Rückstaendigkeit, wenn es manche Straftaten als Übertretungen umqualifiziert. Ein andermal wurden strenge Strafverschaeerfungen dagegen erfolgt usw. <sup>4</sup>

An österreichischen Laendern hatte die Regelung eine rechtssystematische Veraenderung gebracht. In seinem Universitaetslehrbuch bindt Václav Vaněček die Begründung des Verwaltungsstrafrechts (trestní právo správní) an die Einführung der Kaiserliche Verordnung (Nr. 96) vom Jahre 1854. Diese sog. Prügelpatent (vypraskovy patent) hatte die Gewaltherrschaft überlebt und es verlor seine Geltung in 1867. Der Verfasser weist darauf hin, dass seine Anordnungen an dem tschechischen Landesteil bis zu 1927 angewandt werden, wenn sein wesentlicher Inhalt im Gesetz Nr. 125. eingebaut worden war. Mit der anfaenglichen arbeiterfeindlichen Rechtspraxis beschaefigt sich die Monographie von K. Maly. <sup>5</sup> An die zügellose Übertretungsprozedur laesst ein Blick auf den anonymen "Rückblick" von Széchenyi (1859) ein Reflektorlicht. Die russlaendische Regelung aus 1864, wie es im Band von K. A. Sofronenko bestimmt wird, folgt die "Kontrareform" (seit 1881) ein weites Feld öffnend zur Willkür von Semskej Natschalnik. Carl Torp beleuchtet das daenische interim prygelret (1905), doch das Internierungsgesetz (1925)

und auch andere Laender hatten gleichfalls Beschraenkungen vorgeschrieben.<sup>6</sup>

Die Kodifikation der Übertretungen erwuchst aus dem Verlangen der Gewahrleistung der menschlichen Würde und Freiheit. Den relativen Wert von dieser hatte Tibor Király zum Prinzip *nullum crimen sine lege* gemessen. An den fortschrittlichen Ideen des Reformzeitalters bringt die Provisorische Gerichtsverfahrensregelungen (1801) eine Brechung: "die vorsichtige Anwendung der Körperstrafe bei den Übertretungen" verbleibt mit Standsunterschied.<sup>7</sup> Das serbische *Policiska uredba and Kaznitelni zakonik za policajne prestupke* (1850) kennen die Prügelstrafe, ausgenommen die "Personen des bürgerlichen Standes". Diese Fagelung wird von Metod Dolenc,<sup>8</sup> Rektor von Ljubljana, in seinem Essay in Bratislava in tschechischer Sprache (Redakteur: Rud. Rauscher-Ústav lovanských práv) bewertet. Nach einer Zusammenfassung schritten damit "die Rechtsverhältnisse in einem neuen Zeitalter"; aehnlich auch A. Munda und T. Zivanovic.<sup>9</sup> Das von den Institutionen des Kontinents abweichende englisches Recht leidet die Prügelstrafe laengere Zeit.

In der Perspektive des Übertretungsrechts kommt seine das menschliche Zusammenleben dienende Funktion in den Vordergrund. Mit seiner weitreichenden Anwesenheit des Alltagsleben erfüllt es auch eine allgemeine Ordnersrolle. Es ist ein kumulierende Erbschaftsnachteil, dass der Fragenkreis der Übertretungen durch die vielstimmigen Auseinandersetzungen der Klassifikation früher verhüllt worden war. Für die Klarstellung ihrer Eigenschaften hatte die Fachliteratur, neben den grossen Themen der beteiligten Rechtszweige, originalen engen Streifen gelassen.

## II.

3. Die Übertretungsinstitution kann ihres Geburt den solchen progressiven Ideen danken, die die Vorboten des bürgerlichen Rechtstyps waren. Ihre Entstehung wird durch die Anforderung der Proportionalitaet zwischen dem deliktuellen Verhalten und seiner Sanktion angespornt. Die Unterscheidung der schwerwiegenden und milderen Kategorien des Strafrechts konnte die Bemeisterung der Machtwillkür helfen.

Diese Auffassung laesst sich von Montesquieu in der Stimmung der Eleganz in Persischen Briefen wahrnehmen. Spaeter deutet er die Merkmale der Übertretungen in seinem Schriftwerk Esprit des lois ohne dem Gebrauch des künftigen Fachausdruckes (contravention) an. Die Differenzierung verdient die Würdigung, wenn es auch von der Bedeutung der staatsrechtlichen Doktrins übergetroffen war. In seinen Erörterungen fehlt der Begriff der contraversion verstaendlich, was von Lorenz Stein seit der zweiten Haelfte des 18. Jahrhunderts gedeutet wurde. Montesquieu arbeitet mit noch loseren Formeln und keine rechtsdogmatische Analyse gegeben hatte. Aber wird die historische und logische Verbindung seines hierigen Vorschlags mit den Übertretungen auch einige auslaendischen und heimischen Übersetzungen gerechtfertigt.

Der Verfasser hebt die Wichtigkeit "der notwendigen Proportion der Strafart und der Bestrafung" mit der Leichtigkeit der Persischen Briefen hervor. Es wird gerade als Grund des ausgeglichenen Staatsleben von ihm qualifiziert (Usbek a Ibben, a Smyrne CII). Die Verletzung der Moral und der öffentlichen Ruhe (transquillité) wird von dem 4-ten Kapitel des XII. Espritbuches teils zu Übertretungsregeln gewiesen. Er trennt die öffentliche Ruhe und öffentliche Sicherheit, die letzte strenger verteidigt wurde; das 12. Kapitel schliesst den Hochverrat "dethronisiert" dem strafrechtlichen Schutz aus. Mit soziologischer Gültigkeit stellt er fest (Buch XXVI. Kapitel 24.), dass "der Fehler der Obrigkeit ist es, wenn Übertretungen (viele) verüben. Damit betonte er die initiirende Verpflichtung der Verwaltungsorganisationen.

J.J. Rousseau hatte über "das Verhaeltnis der Widersetzlichkeit und der Bestrafung" gesprochen in seinem Buch II. Punkt 12, aus Contrat social. In Stelle mancher strafrechtlichen Regeln möge Hegel Übertretungsregeln treten lassen, obzwar mit konservativen Konzessionen. Das Buch von Cesare Beccaria, was in Agram mit italienischer-kroatischer Vermittlung publiziert worden war (1834), begünstigt der heimischen Rechtsentwicklung. Das Werk von Francesco Carrara Programma di diritti criminale (1867-1870) liess die Ungarische Akademie der Wissenschaften bevorstehend der Akzeptierung unseres Übertretungskodexes (1879) übergesetzt sein. Der Verfasser weist darauf hin, dass die "wechselseitige Verleihung der Strafrechts- und Übertretungsrechtsregeln hat eine Tür der Gewaltherrschaft geöffnet". Die kleineren Sachen, wie R. Hartmann



es aushebt, vertraut Anselm Feuerbach die Befugnis der Verwaltung an. Seiner Meinung nach beeinträchtigt die Straftat das subjektive Recht, während die Übertretung das objektive Recht verletzt.

Die charakteristische Übertretungsinstitution des 19. Jahrhunderts trennt ein Zeitalter von dem feudalen Rechtssystem. Darum konnte es enigmatische Wirkungen höchstens von den städtischen Rechtsbücher erheben. Aus der Hinsicht der gegenwärtigen Thema ist "vorzeitig" auch die Neue Peinliche Halsgerichtsordnung bzw. der Unifizierungsentwurf *Nové právo utrpné a hrdelní* (1708) von Böhmen-Mähren-Schlesien. Es kann nicht berücksichtigt werden weder *Codex Austriacus*, noch *Codex juris Bavarici criminalis* (1751). Die *Nemesis Theresiana* braucht Begriffe aus dem römischen Recht, die *Sanctio criminalis Josephina* (1787) differenziert das Kriminalverbrechen und das politische Verbrechen. Die schaltet den Hochverrat aus der Reihe der Straftaten die *codice penale* von Toscana, mit dem in ganzem Europa und auch an den ungarischen-kroatischen Komitatsversammlungen von 1790 sympathisiert wurde.<sup>10</sup>

Der ungarische Strafkodexentwurf (1795) lässt ein reines Blatt für die Übertretungen. Die serbische Prekodifikation kommt im Gange mit dem Gesetz *protá Matej* (1804) und mit *Karadjordje Kriminalni zakonik* (1807). Nach der rumänischen *Condica criminaliceasca* (1822) kam *Condica criminala a lui Barbu Stirbei* (1850). In der Hintergrund der entwickelten bulgarischen Verfassung von Tarnovo hatte der osmanische Strafkodex (1858), mit Korrekturen, bis zu Vorabend der Jahrhundertswende gelebt.

Im Falle der Entstehung neuer Staaten wird das Übertretungsrecht die Angelegenheit der Unifizierungsbestrebungen sein. Solche Ziele werden durch vieldezentriale Vorbereitungsarbeit (die schweizerischen, tschechoslowakischen, jugoslawischen, polnischen usw. Beispiele) verwirklicht. Am Anfang des Jahrhunderts ist A. Doleschall, Budapester Professor, gegen den mitteleuropäischen Rechtseinheitsentwurf von F. Liszt; auch das internationale Fachbüro der strafrechtlichen Unifizierung fungiert.<sup>11</sup> Die Forschungsarbeit und die universelle Rotation der Erfahrungen wurden von den Unbeständigkeiten der Terminologie der Übertretungsinstitutionen zurückgehalten. Auffallend weichten voneinander z.B. die Übersetzungen des bulgarischen Kodexes von Basel und Berlin (beide in 1897) ab: M. St. Sismanov - A. Teichmann ist gleichfö-

mig, hingegen Fr. Krüger - J. Southage tauschen die Übertretung mit anderen Wörter um. Aber haengte der terminus technicus von dem zu übersetzenden Text und Geschmacksänderung der Fachübersetzer ab. In dem ungarischen Recht war das Kunstwort "kihágás" mit "szabállysértés" seit 1953 abgelöst worden. Der vorherstehende verbleibt in der gegenwärtigen offiziellen Übersetzungen in ungarisch der rumänischen Gesetze. In jugoslawischen und tschechoslowakischen Relationen (bei den serbischen-kroatischen, slowenischen, slowakischen Übersetzungen) wurden beide gebraucht. Der beigefügte Angang stellt die Fachausdrücke der Übertretungsinstitution von zwei Jahrhunderte in europäischen Sprachen dar.

4. Eine der Schlüsselfragen des Übertretungsrechts stellt die Art und Weise der Kodifikation dar. Es ist ausser den jetzt uninteressanten verschiedenen Kategorisierungsversionen in zwei legislativen Grundgruppe zu teilen. In der einen werden die prinzipiellen Pfeiler und bestimmten Tatsbestaende der Übertretungen von dem mit strafrechtlichen Partnerinstitutionen gemeinen Kodex geregelt. In der anderen Gruppe wird (fast) ganzes Material der Übertretungen in sui generis Rechtsquellen erfasst. Aber ist diese Differenz nicht absolutisierbar, weil separate Übertretungsanordnungen auch im Falle der gemeinsamen Regelung vorkamen. Auch in der zweiten Variante konnten wichtigere Vorschriften beziehend auf Übertretung in dem Strafkodex gelangen. Es ist doch unzweifelbar, dass Debatten über die zwei Modalitaeten in Fachliteratur und Parlament oft geführt wurden.

Die Kodifikation der Übertretungen wog über Europa unter dem bis zur letzten Jahrhundertswende sich verbreitenden "langen Jahrhundert" durch. Es wird von beginnend den französischen, den bulgarischen, den russischen, den norwegischen und anderen Regelungen gerechtfertigt. Die Nachbarstaaten beeilten sich mit der Rezeption auslaendischer Kodices und origineller Lösungen ihre Rückstaende zu vermindern. In dem Vorgang rücken auch die Laender der anderen Erdteile auf. Die universelle Geschichte der Institution kommt zu einem neuen Blatt seit Mitte unseres Jahrhunderts mit der souveränen Legislation der ehemaligen Kolonien zurecht. In manchen Staaten waren die Rekodifikationen schon im Gange, wenn es anderswo mit den ersten Experimenten gerungen wird.

Die zentralen Staatsorganen hatten für die grundsätzlichen Regeln der Übertretungen im Anfang den Platz im Strafkodex gefunden. Solche ist der französische Code pénal (1810), in dem der Fragenkreis der contravention die zwei Kapitel des IV. Buches ausfüllt. In dem polnischen Gesetz von 1818 nahmen die analogen wykroczenie 107 Artikel ein. Streng verflochten das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und Polizey-Übertretungen (sog. Franciscana 1803) und Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen u. Übertretungen (1852) Rechtsquellen. Der serbische Kaznitelni (kriminalni) zakonik (1860) verleiht des früheren (1850) Übertretungskodices ein.

Zum gleichen gemeinen Regelungsmodell gehörten die rumänische Codul penal (1864) und das Reichsstrafgesetzbuch übernehmend den Text von Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund (1871). Es soll die spanischen (1870), die norwegischen (1902), die griechischen usw. Gesetze hier erwähnen. Es ist ähnlich mit der türkischen Geza Kanunu Hümayanu (1858), den holländischen Wetboek van Strafrecht (1861), den italienischen codice penale (1889) - mit etwa halb-halbhundert §-en beider Übertretungen. Der Struktur nach reihen der russische Ugolownoe uloszenie (1903) und der bulgarische Nakasatelen zakon (1896), der letzte berücksichtigt auch die ungarische Rechtssetzung von Csemegi. Dieser Kreis wird von mexikanischen (1871) - was die Übertretungen in vier Stufen nach dem Masse der Sanktionen einreicht, - weiter von den chilenischen (1875), tunesischen (1913), ägyptischen (1935), algerischen und anderen legislativen Schöpfungen erweitert.

Unter den oberen gängen zahlreiche Länder inzwischen die selbst-ständige rechtsquellenartige Konstituierung der Übertretungen. Diese Widerspruch ist von Attila Rácz gut versinnlicht worden, dass sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit von feudaler Wurzel in moderne Institution verwandelt. Dazu ähnliche Phenomänen kommen auch im Kreis anderer Rechtszweige vor. Solche sind das staendische Abberufungsrecht und die analog Komponente des Parlamentsmandats in Staatsrecht, sogar das Vorbild locatio-conductio operarum usw. im neueren Arbeitsrecht. Aber führen diese schon zu Fragen der konstanten Eigenart der Rechtsinstitutionen oder geschichtlichen Kontinuität und Diskontinuität.

5. Die im oberen Punkte aufgeführten Kodices statteten das Übertretungsrecht strukturell mit verhältnismaessiger Selbststaendigkeit auf. Ihre Emanzipation konnte die separate eigene Rechtsquelle prinzipiell doch mit günstigerer Aussicht unterstützen. Ihre Lostrennung vom Strafrecht führt nicht in den luftleeren Raum, sondern verstaerkt die Annäherungstendenz zum Verwaltungsrecht. Zur Funglerung unserer Institution konnten auch die Übergangsmethoden einen natürlichen freien Weg lassen. Die gemeine oder selbststaendige Regelung hatte solche förmliche Bedeutung, welcher Abweichung von Jurisprudenz und Gesetzgebung immer in Betracht genommen wird.

Im Falle der Unabhaengigkeit von Strafkodex wurden das ganze Material der Übertretungen oder wenigstens der Grossteil der Grundprinzipien und saemtliche Teilfragen von vereinzelt Rechtsquellen geregelt. Dazu finden wir frühere Beispiele in den Gesetzen von Schweiz, Deutschland (Württemberg, Anhalt-Dessau, Baden usw.), Ungarn, Serbien, Bulgarien. Dieselbe Absichten zeigten auch die Kodifikationsentwürfe von Kroatien und anderen Laendern. Solche variante stellen die Gesetzgebungen von Finnland, Schweden, Portugalien und manchen lateinamerikanischen Laendern. Solche variante stellen die Gesetzgebungen von Finnland, Schweden, Portugalien und manchen lateinamerikanischen sowie afrikanischen frankophonen Laendern dar. Über die angelsaechsischen Verwandtschaftsinstitutionen informieren die Baender von R. E. Ross nach Russel in der Relation der felony und misdemeanour. Der Bonner H. Seuffert hob die zunehmenden Eigenarten des Polizei-Übertretungsgesetzes (Polizeistrafgesetzbuch) hervor. In diesem Kreis hatte die Theorie die Bestimmung des Praeventivgesetzes widersprechend gewertet.

Manche Verfasser brachten die Übertretungsregelungen in Kausalverbindung mit dem Gegensatz des Polizeistaates und Rechtsstaates. Sie argumentieren die Niederlegung der Institution in Strafkodex oder in separates Gesetz gleichweise. Sie verwiesen auf solche "Gegenstrebsamkeiten", dass das Gericht - im Vergleich mit der Verwaltungsorganen - effektivere Garantien gewahrleisten kann. Im Mitte unseres Jahrhunderts geben die Schuld die Komparativisten von Sorbonne (Luis Rolland, Pierre Lampué usw.) dass die Administration der Entwicklungslaender dem Strafrecht die Oberhand behalten. Wie wir es in oberen gesehen

hatten, das sog. Prügelpatent - dem Kaiserswillen nach - mit dem gemeinsamen Kodex ebenso auskam, wie prygelret mit der separierten Quelle des Übertretungsrechts. Diese Teilregeln sind die Sprösslinge der vielen Eventualitäten, nicht selten der Monarchkaprice und darum sie die Gruppierung kaum einfließen können.

In den um der Institution Diskussionen vermischt sich das Fassungsvermögen der Rechtszweige mit den Aussperrungsstrebungen. Stellenweise wurde es ein "Fremdkörper" im Strafrecht; auch das Verwaltungsrecht erzeigt Abstossung und Integrationstraegheit. Aber sind auch diese Phaenomenen nicht völlig fruchtlos, weil sie die Forschungsarbeit auf die Klarstellung der polemischen Fragen hinlenken. Die auffallende interdisziplinärische Eigentümlichkeit des Übertretungsrechts hatte mit beiden Rechtszweigen verknüpft.

Die anfaenglichen strafrechtlichen und im weiteren doppelten rechtszweigartigen Interessiertheiten der Übertretungen fassten mehr als zweihundert jaehrige Entwicklung um. Die Staatsorganen - wie es wir in der Einleitung angaben - verfügten zur Überschreitung der Rechtszweigs-grenzen über enge Wahlmöglichkeiten. Gleichzeitig konnte der schöpferische Personalitaet unter den Rechtsquellen und Fachausdrücken mit grösserer Freiheit auswahlen. Die Reformgedanken von Liszt, Seuffert, Rusztem Vámbéry warfen die Ausschaltung der Übertretungen aus dem Strafkodex und auch die separierte Regelung an Jahrhundertswende auf. Die Parlamente harten aber die Entwicklung der Institution, neben dringenden Sachen, oft als peripherisch betrachtet.

6. Chronologisch nehmen die deutschen und französischen Sprachgebiete der Schweiz den ersten Platz mit ihrer selbststaendigen Kodifikation der Übertretungen ein. Die Rechtssetzung wird lebhafter nach der mit der Mediationsakte sich schliessenden Helvetik Periode. Der Übertretungskodex wird erstens von den Parlamenten von Bern (1803), Vaud (1805) und Luzern (1806, 1861) inkraftgesetzt. Es sind wirksam doch auch die Kantone Graubünden (1851, 1873), Unterwalden und Basel-Stadt. Diese Beispiele ziehen das italienische Sprachgebiet, sowie auch andere neuen Anhaenger nach sich. Das Basler Übertretungsgesetz, Carl Stooß Professor von Bern und Wien nach, hatte die Institution am tüchtigsten ausgearbeitet. <sup>12</sup>

Die Übertretungen wurden in mehreren deutschen Staaten gleichfalls in selbstständiger rechtsquellenartigen Qualifikation bekommen. Es steigt das Gesetz von Württemberg aus 1839 mit der Modifikation von 1871 empor. In Bayern wurden die Etappen von Jahren 1813 und 1861 in der Revision des Polizei-Übertretungsgesetzes von 1871 fortgesetzt. Diese Reihe wird von adäquaten Rechtsnormen von Hessen (1847, 1855), Anhalt-Desau (1855), Braunschweig, Baden vermehrt. Der Übertretungskodex von Staat Hannover wird nach der Preussischer Annexion ausser Kraft gesetzt. Abgesehen von Ausnahmen tritt die Wiederregulierungswelle der Institution an Anfang der Hälfte des 19. Jahrhunderts auf. Dasselbe geschah, ausser den schweizerischen und deutschen Kodifikationen, auch in manchen unteren Staaten.

In Daenemark, wie C. Torp schreibt, wurde das Übertretungsmaterial separiert geregelt. Schon vor dem Almindelig borgelig Straffelov (1866) fasst das Gesetz von 1863 und seine Modifikation (1871) die preventiven Anordnungen zusammen. Der portugiesische Strafkodex (1886) separiert die Übertretungen, bloss limitiert die Geldsumme und Zeitdauer der Sanktion. In nordischer Ecke von Europa stellt das Suomen rikoslaki (1889) alles in allem manche Übertretungen fest; seit Beginn des Jahrhunderts (die Jahren von 1920 bis 1930) wird ihre Katalog bereichert. Die estnische Verwandtschaftsinstitution (rikumine) war nicht mit Strafkodex gerahmt worden; das Kriminal seadustik (1929) ging Csaba Varga nach mit seinem Originelle hervor. Das latitudinale schwedische Gesetz (1864) hielt die Kodifikation der Übertretungen in der Kompetenz des Monarchen. Von denen, wie Russel-Ross usw. es beleuchtet hatten, waren die Institutionen von England und Irland beachtenswert verschieden. 13

Die separierte Regelung der Übertretungen schaut auch in den Nachbarstaaten auf verhältnismässige lange Vergangenheit zurück. Die ersten Beispiele sind die serbischen (1850), ungarischen (1879), bulgarischen (1880) und die polnischen Kodifikationen, von denen die nächsten Punkte handeln werden. Diese Tendenz, verlangsamend von den dazwischenliegenden Innehaltungen, hatte sich bis zu unseren Tagen weiter verstaerkt.

Die Methode der separierten rechtsquellenartigen Regelungen wurde über die anderen Erdteile erweitert. So wurden die Übertretungen auf

Grund der argentinischen Gesetzen (1886, 1922) konstituiert. In Kuba laesst der Strafkodex eine separierte Regelung nach dem Codige de Defensa Social (1938). Das indische Gesetz (aehnlich ist auch das pakistanische) werden von den Baender von N.A. Kratennikowa (1983) analysiert. Die chinesische Kodifikation (1928, 1979), was von Tsien Tchehao in 1982 aufgearbeitet wurde, separiert die Übertretungen rechtsquellenweise. In neuerer Zeit ordneten auch die Parlamente der ehemaligen anglophon und frankophon Entwicklungslaender über unseren Themenkreis. Die einige Quelle: Übertretungskodex von Senegal (1965) hat in sechszehn Arten 40 konkrete Regeln vorgeschrieben. Die schon früheren solchen Ergebnisse werden von Lampué, Rolland und anderen Vertreter der Pariser vergleichenden Rechtswissenschaft gewürdigt; sie sind merkwürdig als Vermehrung der modernen Gesetzbücher und auch von Qualitaet. Sie weisen darauf hin, dass ein Teil der jungen afrikanischen Legislatur das französische Muster strukturell überholt. Die Momente der Analogie wurden von Olga Z. K. Bánki, die rechtsethnologischen Forschungen von A. K. J. M. Strijbosch in hollaendischen und indonesischen Beziehungen erschlossen. <sup>14</sup>

### III.

7. Das Übertretungsrecht wurde von mehren Nachbarstaaten früh in selbststaendiger Rechtsquelle geregelt. Mit dieser Frage hatte sich der Zyklus von 1832-36 der ungarischen Gesetzgebung beschaeftigt. Ihre fortschrittlich gesinnten Mitglieder kampfem gegen die Beamten-gewalt-herrschaft an der Beratung von 1835. Eine Gruppe der Übertretungen wurde von 1840. IX. Gesetz über die Flurpolizei enthalten. Mit der Leitung vor Ferenc Deák hatten László Szalay, Ferenc Pulszky und andere antifeudale strafrechtliche Konzeption erklært. Zum Entwurf legten sie die Übertretungsregeln in gesondertem Anhang begefügt. In der Debatten hatten der neukonservative Aurél Dessewffy und seine Gefaehrten, sowie Dragutin Lobucaric kroatische Abgeordnete teilgenommen. Die Tafel der Landesstande (doch nicht der Magnaten) hatte die Dokumente verabschiedet, die die Rechtspraxis bis zu 1848 beeinflusst hatten. Der Entwurf wird von K. Mittermaier (Heidelberg) günstig begutachtet (vgl. A 'magyar büntetötörvénykönyvi javallatról', svw. 'über die ungarische Strafgesetzbuchindikation', Pest 1843), in diesem Sinne ge-

denkt auch J. Šilović (Agram) der. Manche Jahre hindurch in der Bach - Aera werden die Übertretungsanordnungen des österreichischen Straugesetzes von 1852 provisorisch bei uns mit octroi angewandt.

Nach der Gewaltherrschaft unterscheidet der Antrag der judexkurialen Versammlung im Jahre 1861 die Übertretungen auch für die Zukunft. Diese Regelung bedeutet aber, wie es wir in der Einleitung hingewiesen hatten, in ihren Prinzipien gemaess der von 1843 ein Rücktritt. Die rechtsquellenartige Selbststaendigkeit wird vom Übertretungskodex (1879) von Csemegi verstaerkt, die von Fibor Király, Kálmán Kovács und Gábor Máthé gewertet wurden.<sup>15</sup> Die liberale strafrechtliche Konzeption wurde von der auslaendischen Fachliteratur mit Anerkennung bewillkommen; es hatte Auswirkung auch auf die bulgarischen, kroatischen und polnischen Rechtswissenschaften geübt. Bevorstehend der Jahrhundertswende hatte Marijan Derencin von Agram die selbststaendige Regelung der Übertretungen geplant. Michail Andreew, I. Nenow und andere von Sofia schaezten das Werk von Csemegi eine der zeitgenössischen fortschrittlichsten Kodifikation, die von der bulgarischen Gesetzgebung gebracht wurde.<sup>16</sup>

Folgend dem ersten Weltkriege besaesst der ungarische Übertretungskodex in einigen Nachbarstaaten ein laengere-kürzere Nachleben. So war es an den tschechoslowakischen, jugoslawischen, rumaenischen, österreichischen und polnischen Gebieten. Ihre Fachausdrücke werden von den amtlichen ungarischen Übersetzungen der auslaendischen Rechtsregeln auch heutigen Tages angewandt.<sup>17</sup>

Über zahlreiche Nachbarstaaten hatte sich das österreichische Übertretungsrecht mit anhaltenden Kontinuitaet ausgebreitet. Die unmittelbaren Vorgeschichten werden von Baender, - veröffentlicht in Wien und Triest (1816, 1817) -, von Franz Edlen von Egger erörtert. Der Absolutismus bietet einen Schutzschild mit der sog. Franciscana ihrem Nachfolger von Bach - Aera. Ihren Text wird naemlich von Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen (1852) mit Modifikationen übergenommen. Die letzte wurde - ihre österreichische dauerhafte Kompetenz überschreitend - in vielen Laendern angewandt. Unter anderen sind die ungarischen, siebenbürgischen (von 1852), liechtensteinischen (von



1860), südslawischen (slowenisch, kroatisch usw.), tschechoslowakischen (bis 1950), einigen polnischen (bis 1932) und italienischen Gebiete. Hier und da lebte es also nach dem ersten Weltkrieg, sogar auch dem zweiten weiter. <sup>18</sup>

Das obere Gesetz hatte Unifizierungsbestrebung ausgedrückt, wenngleich die örtlichen Regelmosaikien nicht zum Verschwindenbringen konnte. Seine Übertretungsvorschriften hatten z.B. in Bosnien-Herzegowinen aussergewöhnliche Formen bekommen. Hier vergleicht das Kommentar von Osnova zakona (Sarajewo 1911) die österreichischen, ungarischen usw. Verwandtschaftsinstitutionen. Mit dem österreichischen Übertretungsrecht bleibt das kroatische dem Wesen nach auch nach den Ausgleich dasselbe; obwohl geschahen Korrekturen berücksichtigend das ungarische-kroatische parlamentarische Immunitätsrecht, das Konkordat (1855) usw. In der Hinsicht der Übertretungen, wie es aus dem Buch von J. Šilović (1901) sich herausgestellt wird, rechneten die österreichischen Staatsbürger sich zu Ausländern. Diese Regelung war mit den Parametern der dualistischen Staatsverbindung eng zusammengehangt worden.

Die Übertretungen wurden von den mehreren Ausgaben erreichten Buch von G. Liebenbacher registriert. Es enthaelt die Regeln von Kaernten, Salzburg, Bukowina, Böhmen, Maehren, Steiermark, Tirol, Dalmation usw. Über die Fragen der Bestrafung hatte Alois Zucker, Prager Professor, ein Band (Wien 1905) publiziert. An den italienischen, südslawischen, tschechischen, rumänischen, polnischen Gebieten wurden Unifizierungen initiiert. Über diese Ergebnisse informiert die Studie von H. Slapnicka im Jahre 1973 naeher.

Zwischen den Weltkriegen bringt die Österreichische Republik das Verwaltungsstrafgesetz (1925), was mehrmals (1931 usw.) novellisiert worden war. Über diesen Themenkreis hatten E. C. Hellbling, J. Kimmel, Arbesser, Loebell eine Übersicht gegeben. Wilhelm Brauneder hatte ein Referat mit dem Titel Die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich geschaffen. <sup>19</sup>

Tschechoslowakei hatte österreichische, ungarische und deutsche Recht übernommen. Ein Querschnitt der Vorgeschichten wird von der Vorlesung von K. Maly Übertretungen in der II. Haelfte des 19. Jahrhun-

derts in Böhmen beleuchtet. Nach dem ersten Weltkrieg, wie es Vaněček weis darauf hin, war das Prager Unifizierungsministerium kraftlos. Die Modernisierung des Übertretungsrechts wurde von dem zweiten tschechoslowakischen Juristenkongress (Brno 1925) betrieben. Doch beeilte sich die bürgerliche Republik die Unifizierung nicht zu lösen. Der Übertretungs- (přestupek, priestupok) -gesetzentwurf (1926) hatte ein Fiasko gemacht. Inzwischen wurde geplant die alten österreichischen und ungarischen Rechtsregeln in der Staatssprache amtlich zu publizieren (sog. Republikation). Der Juristenkongress der slawischen Staaten (1933) wurde von den Zeitschriften Právník und Veřejná správa besprochen.

Eine grosse Resonanz fand das Memorandum der juristischen Fakultät der Komenský Universitaet. Über den Rechtsunifizierungskongress (1937) hatten es St. Luby und I. Dérer an den Spalten der Časopis pro právní vědu und Právní obzor geschrieben. Es war eine partielle Unifizierung das Gesetz Nr. 108/33 über die ehrwidrigen Übertretungen. Der für das Parlament geschaffte Entwurf von 1936 war an der neuen Konzeption der Übertretungen gebaut worden.

Bedeutende Ergebnisse wurden im Bereich der Unifizierung nach der Befreiung (1945) erzielt. Über solches Gesetz behandelt das Referat von M. Doležal: Kodifikation des Verwaltungsstrafrechts in der Tschechoslowakei im Jahre 1950. Mit Unifizierungstheme beschäftigte sich unter anderen Leonard Bianchi; Kommentaren wurden von Bidžovky, Rolenc, Horák usw. geschrieben. Gleichlaufend existieren noch die proviněni - preveni und přěčin - přěčin Partnerinstitutionen. 20

8. In Mitte unseres Jahrhunderts lebt die schweizerische Übertretungsrechtsregelung ihre Renaissance. Neuere nach den oben dargestellten Kodices hatten Ph. Thormann von Bern und A. Overbeck von Freiburg publiziert. In den Versionen: Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch (z. B. 1896, 1908) erhöhten sich die Übertretungsregeln (Übertretung, contravention) bei weitem über Hundert. Eigentümlich wollten sie die breite Skala der Übertretungen im Strafkodex einschmelzen. Ihre Anzahl wurde in den fachliterarischen und parlamentarischen Diskussionen alles in allem auf zehn vermindert; so hatte der bis Hundert sich hinziehenden Integrationsversuch gewiegt. Zum Schluss

wurden sie Sachen des Verwaltungs- bzw. Übertretungsrechts in 1937 mit weniger Ausnahme in kantonalem Wirkungskreis gelassen. Damit waren nicht nur die schon vorhandenen Übertretungskodices bestärkt worden, sondern die separierten Regelschöpfung hatte nach weiterer Blüte begonnen. Aufeinanderfolgend nahmen Appenzell (Übertretungen - Verordnung 1941), Schwyz (1942), der italienischsprachige Kanton Ticino (Legge sull'ordine pubblico 1942) und andere Kantone entgegen. Noch dazu fungierte die Institution auch in der Praxis wirksam. <sup>21</sup>

Die vorigen Punkte stellten das Entwicklungsspektrum des deutschen Übertretungsrechts dar. Wie bekannt, die bayerischen und preussischen Kodifikationen hatten die Verwandtschaftsinstitutionen mehrerer Länder beeinflusst. Anselm Feuerbach, K. Mittermaier, F. Listz, J. Goldschmidt usw. hatten auch eminentere betreffende Sätze der Übertretungen umgefasst. Die historische und aktualische Bedeutung der Regelung der Teilfragen hatte sich immer mehr erhöht. In BRD wurde die Institution der Ordnungswidrigkeit von Peter Cramer, E. Göhler, H. Buddendiek und andere Verfasser vorgestellt. Sie beleuchten die Abgrenzungsfragen der verschiedenen Bereichen des sog. Sanktionsrechts. Letztens hatte Hans Schlosser von Augsburg ein Referat mit dem Titel Die historische Entwicklung der Ordnungsstrafgewalt der Verwaltung in der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt. <sup>22</sup>

Das ausgeprägte interdisziplinäre Übertretungsrecht beschäftigt mehrere Wissenschaftszweige. Es sind wichtig auch die soziologischen, pädagogischen, psychologischen usw. Beziehungen der Institution. Ihre Kodifikation wurde immer von staats- und rechtsgeschichtliche Forschungen geholfen. In der Fachliteratur wurden die Abstammung, sowie Grundprinzipien des Verwaltungsrechts von K. Bönninger, H.-U. Hochbaum und ihre Partnerverfasser beleuchtet. Die umfassenden Regeln wurden vom Ordnungswidrigkeitengesetz in der DDR in 1968 zusammengefasst. Über sein Inhalt und weitere Entwicklung hatten Verfasserkollektiven unter der Leitung von Helmut Schmidt und Wolfgang Surkau geschrieben. Wir rufen im historischen Aspekt die Studie von Rolf Lieberwirth von Halle-Wittenberg: Kriminelles und polizeiliches Unrecht (die Anfänge eines Problems) hervor. Der Berliner Horst Schröder und Horst Kuntschke berichten über die Widersprüche der deutschen bürgerlichen Rechtsentwicklung des 19. Jahrhunderts. Die letzteren Referate sind in Anknüpfung

ung zum Programme der Internationale Verwaltungs-Rechtsgeschichts-  
Wissenschaftliche Konferenz in Veszprém. 23

Anfangs war das polnische Übertretungsrecht grundsätzlich von dem Strafgesetz konstituiert worden. Zeitlich rückt der Kodex karzacy Królestwa Polskiego (1818) hinter der Franciscana (1803) und Code pénal nach, der in 1825 modifiziert wurde. Über diese alles macht eine Vorstellung die Monographie von Jerzy Śliwowski (1958) und LestawPauli im Bande Études d'histoire du droit pénal (Warsawa - Kraków 1976). 24

Die Übertretungen wurden von sejm im Kreuzfeuer der feudalischen und progressiven Ansichten geregelt. Neben Rezeptionsplänen auslaendischer Verwandtschaftsinstitutionen strebten sie originelle Lösungen an. Für die Plenarsitzung teilte J. Wolnicki das Verlangen Alexander I. über die preussischen, österreichischen und französischen Modelle mit. Die zwei ersten sind von konservativen Züge belastet, hingegen die dritte hatte die höhere Ebene der bürgerlichen Gesellschaft ausgedrückt. In den Debatten wurde sich die Zusammenhang der Übertretungen (wykroczenie) mit den Prinzipien der Verfassung aufgeworfen. Ludwik Plater und Staszic ziehen einen empfindlichen Punkt in Zweifel: kann die Verwaltung eine Strafbefugnis bekommen? Auch Unifizierungskonzeptionen schwebten vor den Augen einiger parlamentarischen Abgeordneten.

Der Kodex hatte die Übertretungen in vier Gruppen mit mehr als hundert Artikel geteilt. Im Vorderteil sind allgemeine Vorschriften im Buch III. vorgekommen. Ebenda noch ihre Plaetze die Schutzregeln der öffentlichen Ordnung, der Privateigentum usw. Für die Rekonstruktion des Gesetzes wurde in 1861 einen vergeblichen Versuch gemacht. Einen breiten Horizont beleuchtet die Studie von Irena Kwiatowska Verwaltungsstrafgerichtsbarkeit der Teilungsmächte auf den polnischen Gebieten bis zum ersten Weltkrieg.

Polen verwirklicht seine Rechtsunifizierung nach 1918. Es hatte österreichische (Galizien), deutsche, russische und ungarische (in Gebietsteilen von Szepes, Árva Komitaten) Institutionen geerbt. Die Kodifikation wird von J. Makarewicz (Anhaenger von Stoos) auf Grund der Rechtsvergleichung gelenkt. Die erste Regelung kommt aus 1928

und die Prawo o Wykroczeniach aus 1932 vor; auch das Verwaltungsrecht (1931) wurde vereinheitlicht. Die Entwicklung wird von Kulczicki - Zdunczyk: O Nowym Kodeksie Wykroczen (Warszawa 1972) vom Jahre 1951 dargelegt. Auf diese Periode bezieht sich die Vorlesung von Kazimierz Baran und Mirosława Wamwas: Verwaltungsstraftgerichtsbarkeit in der Volksrepublik Polen nach dem zweiten Weltkrieg. Manche weiteren Fragen werden von H. Izdebski und M. Wasowicz von Warschau, sowie Wojciech M. Bartel von Krakau an der Internationalen rechtsgeschichtlichen Konferenz in Veszprém erörtert.

9. Im Interesse der Kodifizierung der Rechtsregeln hatten die Staatsorganen von Russland mehrere Entwürfe ausgearbeitet. An dieser Tätigkeit wird von den progressiven Denker Kritik geübt. Sie weisen auf die hervorstechenden aus den Klassengeprägung erwachsenen Verschiedenheiten hin. N.I. Nowikow (mit Namen Prawduljbow, Tschistoszedzow) schreibt: die Dieberei eines Kleinmenschen heisst Übertretung, dagegen dieselbe im Falle von höheren Staende bloss ein Fehler. Anfangs des 19. Jahrhunderts bestimmt Alexander I. als Aufgabe die Herrichtung der Ustaw ugolownij und die Ustaw polizejskij Entwürfe. P. I. Pestel hatte die Institution der prostupok dargestellt und auch andere drängten zu ihrer Regelung. Es wurde ein korrespondierendes Mitglied der Staatskomitee A. Feuerbach geworden, wer den bayerischen Kodexplan als Muster schickt. Kutusow hatte an der ersten Redaktion des Entwurfes (1813) Kritik wegen seiner feudalistischen Ansicht geübt.

Es ist ein bedeutendes Werk "Ob umerenii publitschnych nakasanij" (im Jahre von den dreissigten) Manuskript, was nach Oscherowitsch N.S. Mordwinow geschrieben hatte. Sein Verfasser haelt Solodkin aber unbekannt, wengleich die Werte der Studie auch er hervorhebt. Das Pariser Werk von N.I. Turgenjew (O sude prisjashnychio sudach polizejskich w Rossii 1860) bemaengelte die Differenzierung. Seine Gruppierung bezeichnet eine prinzipielle Grenzlinie zwischen den Verletzungen des subjektiven Rechts und des objektiven Rechts. <sup>25</sup>

Die theoretischen Anstrengungen werden in der zaristischen Rechtsetzungen langsam reif. W. M. Klenadowa erörtert, in Verbindung mit der in der Einführung erwahnten Regelung von 1864, auch die Eigenschaften der prostupok. Der Strafkodexentwurf wurde von einer Komitee

unter der Leitung des Justizministers zusammengestellt, es wurde mehrmals (z. B. 1895, 1898) auseinandergesetzt. Zum Schluss wurde das Gesetz in 1903 sanktioniert. Einige Anordnungen, wie Sofronenko schreibt, traten in Kraft in dem naechsten Jahre. Eine grundlegende Wendung brachte die sowjetische sozialistische Kodifikation. Mit den Fragen der neueren Regelung hatten sich die Bartykow - Dagei und ihre Verfasserpartner beschaeftigt. In der Redaktion von B.A. Stolbow, mit der Mitwirkung von Suetenkow und Simina hatte die Rechtssatzsammlung (1978) erschienen. Andere Werke vergleichen die Verwandtschaftsinstitutionen der europaeischen sozialistischen Laender. 26

Obenstehend hatten wir auf die Erscheinungen der rumaenischen Prekodifikation hingewiesen. Die ersten Schritten werden in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts und der *Condica lui Barbu Stirbei* in 1852 erscheint. Mihail Kogălniceanu wollte die Vereinigung der zwei Fürstentümer auch für die Rechtsunifizierung verwenden. Die Schöpfung von Cuza: der *Codul penal* vom Jahre 1864, was im Vereine mit den anderen Rechte auch eine rechtsgeschichtliche Periodengrenze repraesentiert. Als Muster wird die französischen und preussischen *Kodices* gewaehlt; an die Wirkung des vorigen weisen die Publikationen von A. Rădulescu (1946) hin. Die Über tretungen (*contraventie*) werden in den Abschnitten des III. Buches umgefasset. Der gleichzeitig erlassene *Codul de procedure penala* macht auch die Dekriminalisation möglich; das Gericht konnte naemlich das Vergehen für *Über tretung* veröffentlichen. Mit dem Fragenkreis hatte sich P. Missir beschaeftigt, sowie J.S. Condescu (1883) und die Kommentaren von Fratostiteano (1890) hatten erscheinen.

In Rumaenien waren sich verzweigende Unifizeirungsaufgaben im Bereich des *Über tretungsrechts*. Nach dem ersten Weltkrieg sollte man auf die Erbschaft mehrerer Rechtsbereiche rechnen. Ausser der hier erwahnten *Kodices* kamen österreichische, ungarische, russische und gemeine ungarische-österreichische Institutionen zur Geltung. Über die Verwaltungssanktionen des letzteren Halbjahrhunderts informiert die Studie von Vasile Gionea. Neuerdings wurde das *Über tretungsgesetz* von 1954 in 1968 rekodifiziert und seit 1970 waren partielle Modifikationen. 27

In Bulgarien ist geltend das osmanische Strafgesetz vom Jahre 1858

mit gewisser Korrektur bis Anfang der Jahrhundertswende. Die Übertretungen werden von selbststaendiger Rechtsquelle nach der Annahme der Tarnovoer Verfassung geregelt. Das Gesetz über die Strafen, welche die Friedensrichter verhaengen können vom Jahre 1880 fasste 139 Abschnitte um. Diese Gesetz wird von der Zeitschrift Juriditschesko Spisanie in Sofia analysiert. Es enthielt die in den europaeischen Kodices damals bekannten Übertretungen, wie es wir von St. Schischmanow (1984) kennen. In der Entwicklung der Institution (naruschenie) verstaerkt sich die charakteristischen Kennzeichen der Verwaltung seit 1905. Weitere Einzelheiten siehe die Vorlesung von F.G. Milkowa: Anfaenge der Regelung der administrativen Rechtsprechung im bulgarischen bürgerlichen Staat an der internationalen rechtsgeschichtlichen Konferenz in Veszprém.<sup>28</sup>

Der bulgarische Nakasatelen zakon (1896) berücksichtigt die ungarischen, russischen und die hollaendischen Verwandtschaftsinstitutionen. Über diese Wirkung hatten ausser den oben erwahnten M. Andrzew noch N. Dolaptschiew, neuerdings I. Nenow und andere geschrieben. Die formelle Eigenart der Rezeption ist es, dass der Strafkodex auch die Übertretungen umfasst hatte. Ihre Modifikation wurden durch das Buch von I. S. Dermendshiew (Sofia 1963) beleuchtet. Mit der Entwicklung im Laufe der sozialistischen Aera beschaeftigt sich die Baender von S. Stoew und K. Lazarow (1975).

10. In der Reihe der Nachbarstaaten faellt die serbische Übertretungsrecht mit dem Vergehen der türkischen Herrschaft und Erkaempfung der Selbststaendigkeit zusammen. Beachtenswerte rechtsetzende Werk begann seit erster Haelfte des 19. Jahrhunderts, hauptsaechlich in den vierzigeren Jahren. Die Übertretungsregeln wurden von Kaznitelni zakonik za policajne prestupke und Policijska uredba (1850) zusammengefasst. In der Terminologie spielen eine Rolle die damalige serbische literarische Sprache, altslawische Wörter, sowie die deutschen, russischen und französischen Fachausdrücke. Die zwei Rechtsquellen, nach Beograder Vesnić und Josefović (Liztsche Veröffentlichung 1894) hatten über die Institutionen der deutschen Übertretung und teilweise des Vergehens Anordnungen getroffen. Der Text des bis 1860 in Geltung aufrechterhaltenen Gesetzes wird von der Quellensammlung von T. Živanović geteilt.<sup>29</sup>

Ein der Übertretungskodices gliedert sich in zwanzig Kapitel mit 269 §-en und der andere in weiteren 51 §-en auf. Der vorherige bestimmt die Regeln der öffentlichen Ordnung, der Religion und des Moralschutzes. Es enthält detaillierte Vorschriften über die Übertretungen gegen Kindererziehung, die Ehre und Gesundheit. Es beschäftigt sich mit den Fragen der Vermögensschädigung, des Wassers- und Brandschutzes, Verkehrs usw. Diese Kodifikation wird von M. Dolenc in Anerkennung geteilt und August Munda von Ljubljana (1955) notiert es also als eine Grenze der Prügelstrafe an 1873 geplatzt. Der in 1910 veröffentlichte serbische Kodexentwurf separiert die Übertretungen rechtsquellenartig wieder.

Der Entwurf des kroatischen Strafgesetzes hatte ebenso die separierte Regelung der Übertretungen in Betracht gezogen. Im diesen Sinne organisiert die Banatsregierung mehrere ad hoc Enqueten, die in 1882 kulminierten. In ihren Werken hatten M. Derenčin, Napoleon Špun-Stržić, Vj. Klajn Mitarbeit geleistet, der letzte hatten in der Sabor Komitee (1891) die Rezeption des ungarischen Gesetzes vorgeschlagen. Die Fachliteratur vergleicht die österreichischen, ungarischen und kroatischen Verwandtschaftsinstitutionen (Emil Tauffer usw.). Es kam die kroatische-ungarische Rechtsunifizierung vor, über die Alfréd Doleschall, Ivan Ružić, Sándor Körösi und andere eröffneten. Die Kodifikation der Übertretungen gehörte sonst im Wirkungskreis des Parlaments von Agram.<sup>30</sup>

Nach dem ersten Weltkrieg kam in Geltung die Erbschaft des mannigfaltigen Übertretungsrechts an den Gebieten von Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen. Hier sah man komplizierterer Unifizierungsaufgabe als die rumänischen, polnischen oder tschechoslowakischen Gesetzgebungen vor. Sie sollten im Einklang die serbischen, crnagoraischen, österreichischen, ungarischen und bulgarischen Institutionen bringen. Noch dazu hatte das österreichische Übertretungsrecht kroatische, slowenische, dalmatische und bosnien-herzegowinische Versionen, sogar die letzte war auch mit den islamischen sari'a Überresten vermischt worden. In den zwanzigeren Jahren hatten die jugoslawischen Unifizierungsbestrebungen partiellen Erfolg erzielt. Vor dem Parlament wurde ein Übertretungsentwurf in 1927 unterbreitet, was aus 212 §-en bestanden (vgl. M. Dolenc o. e. und Pravni leksikon 1970). Ihre Annahme wurde aber von



der Militaerdiktatur (Staatsstreich im Januar 1929) verzögert. Die Institution wird auch später als Teil des Verwaltungsrechts betrachtet.

Nach der Befreiung (1945) werden Übertretungskodices erlassen (1947, 1951). Diese Regelgruppe haelt Stj. Potočki in seinem Werk vom Jahre 1962 als ein selbststaendiger Zweig der Rechtsdisziplin der Verwaltung. M. Kovačević (1974) periodisiert die novellenartige Entwicklung auf die Grenzen der Jahre 1958, 1965 usw. Es ist auch die Kategorie des Wirtschaftsvergehens (privredni prestup) verstaerkt mit der Regelung von 1960 seit 1953 bekannt. Nach der Verfassungsmodifikation der Föderation hatten die Republiken und Provinzen zwischen 1972 und 1977 ihre eigenen Übertretungskodices ins Leben gerufen.<sup>31</sup>

In Griechenland wurden die Übertretungsregeln in Rahmen des Strafkodexes versetzt. Über die Pionierschritte der Kodifikation hatte D.C. Seremetis eine Vorlesung an dem XV. Weltkongress der Geschichtswissenschaften in Bucuresti (1980) gehalten. Der hellenophil G. L. Mauer hatte das Gesetz von 1924 in seinem Werk (Heidelberg 1835) wegen seiner Abfassungsfehler und launenhaften extremen Sanktionen verurteilt. Er nimmt in der Ausarbeitung der Kodices von liberalem Geist in 1833, wo einige Fragen der Übertretungen in den III. Kapitel gelangen. Konstantin A. Kypriades hebt die Rolle des bayerischen Modells in dem Lisztischen Strafrechts-Atlas hervor. Inzwischen wird die selbstaendige griechische Rechtsquelle: Gesetz über die Verwaltungspolizei (1893) erlassen.

Aus der Mitteilung von Korfioter D.G. Venturas wissen wir, dass die Übertretungssaetze des Kodexentwurfes von 1928 in die Reihe der 396 - 449 Artikel registriert wurden. Im Vergleich dieser wird der Institutionskreis von der Neuregelung von 1951 verengt. Mit die Rekodifizierungsarbeiten behandelt sich der Berliner Johannes Imscher im rechtsgeschichtlichen Heft der Studiensammlungsserie der Krakauer Universitaet.<sup>32</sup>

In weiten Zonen der Laender kam zur Geltung der türkische Strafkodex (seit 1958 mit Modifikationen), was auch über die Übertretungen verordnete. Seiner Wirkungsradius verbreitet sich gleichweise über asia-

tische und europäische Regionen lange Zeit. Die libanesische eigene Kodifikation wurde seit 1943 ins Leben berufen. Die Spuren der türkischen Institutionen verbleiben längere-kürzere Zeit auch an den ehemaligen balkanischen Besitz. Oberen hatten wir die Raungewinnung der nationalen Rechtssetzung (griechisch, serbisch, bulgarisch), sowie die Vertauschung des osmanischen und des österreichischen Rechts (bosnische Version) geschildert. Spätestens konnte die albanische Kodifikation seinen selbstständigen Weg beginnen; über seine Vergangenheit berichten Margaret Hasluck, Enid Tedeschi, Surja Pupovci und andere. Im unseren Themenkreis sind die ersten Orientierungssteine die 1948 und 1952 Jahre der umfassenden Gesetzgebung.<sup>33</sup>

Die innere Entwicklung von Türkei erfordert immer mehr die Richtsänderung der Regelung. Die Auswirkung der römischen Rechtsinstitutionen rufte Bülent Tahiroglu wach; die erste Regelung des Übertretungsrechts hatte den französischen Kodex als Muster gewählt. Die spätere Gesetzgebung stellt die Berliner Studie von Ayhan Önder dar. Seine Rekodifikation wurde betrachtend das italienische Gesetz von 1889 vorbereitet. Durchgehends ist die Auswirkung der Institutionen mehrerer europäischer Länder bei der Regelung der Übertretungen merklich. Aus der obererwähnten folgt es sich, dass die Rechtswirkung der türkischen Übertretungsgesetzen zum Schluss an den Gebieten der südöstlichen Nachbarstaaten aufgehört hatte.<sup>34</sup>

## Anmerkungen

1. Carl Stoops: Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, Basel-Genf, 1892, 1893. 1-2. Franz von Liszt (Red.): Das Strafrecht der Staaten Europas. Berlin, 1894. Ders. - G. Crusen (Red.): Das Strafrecht der Aussereuropaeischen Staaten. Berlin, 1899.
2. Vgl. James Goldschmidt: Das Verwaltungsstrafrecht. Berlin, 1902.  
Z. Lecerf: Code-manuel des contraventions. Paris - Nancy, 1889. S. Longhi: Teoria generale delle contravvezioni. Milano, 1898. W. R. Pfund: Verwaltungsrecht-Strafrecht (Verwaltungsstrafrecht) = Revue de droit suisse 1971. II. 2.
3. Kulcsár Kálmán: Gazdaság - társadalom - jog. Budapest, 1982. 122-140. Ders.: A politika és a jogalkotás Közép-Kelet-Európában = Magyar Tudomány 1983. 2.
4. Vgl. Csizmadia Andor: A szociális gondoskodás változásai Magyarországon. Budapest, 1977. 11-16. J. Janák: Příčiny vzniku předlitavské sociální správy. Opera Universitatis Purkynianae Brunensis, Facultas Philosophica. Brno, 1970. Kállay István: Az uriszéken kívüli földesuri bíráskodás (in) Csizmadia A. - Pecze F. (Red.): Jogtörténeti Tanulmányok IV. Budapest, 1980. 166-174. R. Lieberwirth: Die Hallische Schule des Naturrechts und die Strafrechtspflege im slowakisch-ungarischen Raum (in) Materialien der IX. tschechoslowakisch-ungarischen Rechtshistorikerkonferenz. Acta Facultatis Juridicae Universitatis Comenianae. H-J. Feist: Die Entstehung des Verwaltungsrechts als Rechtsdisziplin. München, 1968.
5. Karel Malý: Policejní a soudní perzekuce dělnické třídy v druhé polovině 19. století v Čechách. Praha, 1967.
6. Vgl. K.A. Sofronenko (Red.): Istorija gosudarstva i prava SSSR. Moskva, 1967. I. 561-574. C. Torp: Den Danske Strafferets. København, 1918. 692-696, 858-861.
7. Király Tibor: Kihágások a magyar jogban (in) Tanulmányok az állam és jog kérdései köréből. Budapest, 1953. 87-128.
8. Metod Dolenc: Unifikace právního řádu v Jugoslávii. V Bratislavě, 1931. Auch August Munda (in) Mezger - Schönke - Jeschek (Red.): Das auslaendische Strafrecht der Gegenwart. Berlin, 1955.

9. Siehe Gustav Radbruch: *Elegantie Juris Criminalis*. 2. neubearbeitete u. erweiterte Auflage. Basel, 1950. 174-232. Rácz Attila: *Az igazságszolgáltatási szervezet egysége és differenciálódása*. Budapest, 1972. 141-154.
10. Siehe Both Ö. - Hajdu L. - Horváth P. - Ijjas J. (in) Révész T. Mihály (Red.): *A feudális jogtípus fejlődéstörténete (összehasonlító jogtörténete)*. Budapest, 1982. 228-230.
11. Vgl. Doleschall Alfréd: *Jogi közeledés a büntetőjogban*. Budapest, 1917. Vespasien Pella: *Droit pénal supranational*. Paris, 1938. Marc Ancel - Yvonne Marx: *Les codes pénaux Européens*. Paris, (s.a.) I-II.
12. C. Stoops: *Die schweizerischen Strafgesetzbücher*. Basel - Genf, 1890.
13. Siehe C. Torp: a.a.O. R.E. Ross: *Russel on crime. A treatise on felonies and misdemeanors*. London, 1936. I-II.
14. Vgl. J. Peco: *La reforma penal argentina de 1917-1920*. Buenos Aires, 1921. L. Rolland - P. Lamoué: *Précis de droit des pays d'outre-mer*. Paris, 1949. H.U. Jessurun D'Oliveira (Red.): *Netherlands Reports to the Tenth International Congress of Comparative Law Budapest*. Amsterdam, 1978. 1-15, 29-38, 299-307. N.A. Kratennikowa: *Rol' obščino-kastowych (pangajatnych) sodow Indii* (in) *Internationale Verwaltungs-Rechtsgeschichts-Wissenschaftliche Konferenz*. Veszprém, 1983. I. Sektion.
15. Király T.: a.a.O. Máthé Gábor: *A kihágás intézménye = Állam és Igazgatás 1980*. 3-4. Kovács Kálmán (in) *Magyar állam- és jogtörténet*. Budapest, 1972. 517-529. Ders.: *Zur Geschichte des ungarischen Strafrechts u. Strafprozessrechts*. Budapest, 1982. 28, 50-51. Bittó Mária: *A közigazgatási büntetőjog kialakulása = Állam- és Jogtudomány 1982*. 2. Degré Alajos: *A magyar Büntetőjoggyakorlat általános jellemzése 1861-1878* (in) Nagy László (Red.): *Jogász Szövetségi Értekezések*. Budapest, 1979. 15-32.
16. Vgl. M. Andreew: *Istorija na balgarskata burshoasna darshawa i pravo*. Sofija, 1975. 137-141, 164-168. Emil Tauffer: *Gesammelte Wohlmeinungen über den kroatischen Strafgesetzentwurf*. Wien, 1882.
17. Vgl. Andrzej Marek: *Prawo Wykrochen w Zarysie*. Warszawa, 1975. Gh. Penculescu etc.: *A kihágások büntetésének szabályozása*. Bukarest, 1957. *Legea nr. 32/1968 privind stabilirea si sanctionarea contra-*

- ventiilor (in) Büntető és Kihágási Törvényhozás. 2. Államtanács  
RSZK Hivatalos Közlönyének szerkesztő kollégiuma. Bukarest, 1972.
- Právnický terminologický slovník slovensko-madarský. Bratislava,  
1965. Vajdaság Szocialista Autonóm Tartomány Hivatalos Lapja 1971.  
XXVI. 15. Uradný vestník Soc. Aut. Pokr. Vojv. Buletinul Oficial  
al Provincei Soc. Aut. Voivodina. Kula Község Hivatalos Lapja 1970.  
VI. évf. 9. Službeni List Opštine - Mali Idjos (Kishegyes) - Község  
Hivatalos Lapja 1970. IV. évf. 5. .
18. Siehe G. Lienbacher: Das österreichische Polizei-Strafrecht. 4.  
Aufl. Wien, 1880. Alois Zucker: Ueber Strafe und Strafvollzug in  
Uebertretungsfällen. Wien, 1905. Metod Dolenc: a.a.O. Helmut Slap-  
nicka: Österreichs Recht ausserhalb Österreichs. Wien, 1973.
19. W. Arbesser u. W. Loebell: Das Verwaltungsstrafgesetz. Wien, 1933.  
J. Kimmel: Österreichisches Verwaltungsstrafrecht. 5. Aufl. Wien,  
1949.
20. Leonard Bianchi: Szocialista kodifikációk Csehszlovákiában (in)  
Festschrift Csizmadia. Pécs, 1980. Bidzovsky - Lukes: Prestupky a  
provineni, Praha, 1962. Horák - Rolenc: Zákon o precinech. Praha,  
1975.
21. Vgl. Ph. Thormann - A. Overbeck: Das schweizerische Strafgesetz-  
buch. Kantonale Einführungsbestimmungen. Zürich, 1943. 3. Bd.
22. Zur früheren Regelungen siehe L. Stempf: Die neue Polizei-Gesetz-  
gebung im Grossherzogthum Baden, Mannheim, 1865. Fr. Bitzer: Das  
Polizeistrafrecht des Königreichs Württemberg. 2. Aufl. Stuttgart,  
1874. Neuere Publikationen: E. Cöhler - H. Buddendiek: Gesetz über  
Ordnungswidrigkeiten. München, 1968. P. Cramer: Grundbegriffe des  
Rechts der Ordnungswidrigkeiten. Stuttgart - Berlin - Köln - Mainz,  
1971.
23. Vgl. Bönninger - Hochbaum etc.: Das Verwaltungsrecht der Deutschen  
Demokratischen Republik. Allgemeiner Teil. Berlin, 1957. 103-106,  
221-233. Helmut Schmidt: Kommentar zum Ordnungswidrigkeitsrecht der  
DDR. Berlin, 1969. Wolfgang Surkau: Verhütung und Bekämpfung von  
Ordnungswidrigkeiten. Berlin, 1978.
24. J. Slowowski: Kodeks karny Królestwa Polskiego (1818.r.) Warsza-  
wa, 1958. 150-153, 297-301, 371-377. Leslaw Pauli: Strafsystem der

- Franciscana in der Judicatur der Krakauer Gerichte zur Zeit der Freistadt (in) Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Jagiellonskiego CCCCXI, Prace Prawnicze LXXIII. 153-157. Siehe noch Festschrift Csizmadia a.a.O. 311-321.
25. Vg. I.I. Solodkin: Otscherki po istorii ruskogo ugolownogo prava. Leningrad, 1961.
26. V.N. Kudrjawzes - A.M. Jakowlew: Osnowanija ogolowno-prawowogo sapreta, kriminalisazija i dekrimalisazija, Moskwa, 1982. Popow - Schegrin: Uprawlenie - grashdanin - otwetstvennost'. Leningrad, 1975.
27. Vasile Gionea: Quelques principes fondamentaux concernant le régime des sanctions administratives en Roumanie dans les dernières 50 années (in) Internationale Verwaltungs-Rechtsgeschicht-Wissenschaftliche Konferenz. Veszprém, 1983. Gh. Penculescu: a.a.O. Irina Radulescu-Valasoglu (Red.): Pagini din istoria dreptului romanesc. Bucuresti, 1970. 21-24, 119-124, 223-227.
28. Vgl. M. Andreew: a.a.O. F.G. Milkowa: Op. cit. (in) Internationale Verwaltungs-Rechtsgeschichts-Wissenschaftliche Konferenz. Veszprém, 1983.
29. Vgl. Toma Živanović: Zakonski izvori krivičnog prava Srbije i istorijski razvoj njegov i njenog krivičnog pravosuđja od 1804. do 1865. Beograd, 1967. Ružica Guzina: Opština u Kneževini i Kraljevini Srbiji. I. Deo 1804-1839. Beograd, 1966. 146-153, 176-179, 212-214. Jelena Danilovic: Popularne tuzbe. Beograd, 1968. 208-211, 216-218.
30. Josip Šilović: Kazneno pravo. U Zagrebu, 1893. Ders.: Kazneni zakon o zlocinstvih. prestupciah i prekrasajih. Zagreb, 1901. M. Dolenc: a.a.O. Hodimir Sirotković: Die Verwaltung im Königreich Kroatien und Slawonien 1848-1918 (in) Sonderdruck aus Die Habsburgermonarchie 1848-1918 - Verwaltung und Rechtswesen. Wien, 1975. 495-498.
31. Stjepan Potocki: Zakon o prekrasajima. Zagreb, 1962. Dobrasin Lalic /Red.): Zbirka zakona o prekrasajima. Beograd, 1977.
32. Vgl. Démètre C. Seremetis: L'autonomie du droit dans la Grece moderne a ses débuts (in) Recherches sur l'histoire des institutions et du droit VI. Bucarest, 1981. 61-63. Johannes Imscher: Das Straf-

- recht des modernen Griechenlands (in) Leslaw Pauli (Red.): a.a.O. 99-103. N.B. Lolis - G. Mangakis: The Greek Penal Code. London, 1937. 186-201.
33. Siehe Varga Csaba: A kodifikáció mint társadalmi-történelmi jelenség. Budapest, 1979. 214-218. M. Janic: Liban - osnovi pragnov sistema. Bg., 1967. R. Sladovic: Upravna nauka i upravno pravo Bosne i Hercegovine. Sarajevo, 1916. Mustafa Imamovic: Pravni položaj Bosne i Hercegovine 1878-1908. godine (in) Pregled, Sarajevo, 1971. 12.
34. Ayhan Önder: Das türkische Strafrecht (in) Mezger - Schönke - Jeschek (Red.): Das ausländische Strafrecht der Gegenwart. Berlin, 1962.